ZBB 1999, 390

BGB §§ 810, 873, 891, 1147, 1191, 1192; AGBG § 3; HWiG § 1 Abs. 1

Keine Anwendbarkeit des HWiG auf die Grundschuldbestellung

OLG Koblenz, v. 29.01.1998 – 11 U 1690/96 (rechtskräftig), WM 1999, 2068

Leitsätze:

1. Das abstrakte Geschäft der Grundschuldbestellung ist als dingliches Rechtsgeschäft nicht auf den Abschluß eines Vertrages über eine entgeltliche Leistung gerichtet und unterfällt daher nicht dem Haustürwiderrufsgesetz.

2. Der aus der Grundschuld in Anspruch genommene Grundstückseigentümer ist darlegungs- und beweispflichtig, wenn er deren Valutierung in Zweifel zieht. Daher muß er sowohl die Behauptung, das in der Zweckerklärung genannte oder als Anlaß dienende Darlehen sei nicht gewährt worden, als auch dessen Rückzahlung beweisen. Dies gilt auch gegenüber einer (darlehens-)kontoführenden Bank. Stand die Höhe der zu sichernden Forderung bei Grundschuldbestellung noch nicht fest, muß allerdings der Grundschuldgläubiger den Umfang und die Höhe der gesicherten Forderung darlegen und beweisen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG